

Allgemeine Genehmigung Nr. 1ERTEILT AUF GRUND DES GESETZES NR. 52 DER MILITÄR-
REGIERUNG (SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN)

1. Jeder natürlichen Person in Deutschland, deren Vermögen auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, von allen ihren Konten bei finanziellen Unternehmen Geldbeträge zu überweisen oder abzuheben, einen Auftrag zur Überweisung oder Abhebung zu erteilen, insoweit als dies für ihren tatsächlichen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der Mitglieder ihres Haushaltes notwendig ist; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß:

- *) (a) Der Gesamtbetrag aller solchen Überweisungen, Abhebungen oder Aufträge hierzu den Betrag von RM 300 im Kalendermonat nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zusätzliche Beträge von nicht mehr als RM 50 pro Person und Kalendermonat für jedes weitere wirtschaftlich abhängige Mitglied des Haushaltes der betreffenden Person abgehoben werden dürfen, wobei der Gesamtbetrag für alle wirtschaftlich abhängigen Personen des Haushaltes aber RM 200 nicht übersteigen darf, so daß sich gegebenenfalls ein Höchstbetrag von RM 500 für jeden Haushalt und Kalendermonat ergeben kann;
- (b) Zahlungen, Überweisungen und Abhebungen von einem Konto, das im Namen einer von der Militärregierung verhafteten oder sonstwie in Haft genommenen Person geführt wird, nur an Mitglieder des Haushaltes dieser Person, und keinesfalls an die Person selbst gemacht werden dürfen. *)

*) Mit Wirkung vom 1. Juli 1945 wurde der Unterparagraph der Allgemeinen Anweisung Nr. 1 wie folgt geändert:

„(a) Daß der Gesamtbetrag aller solcher Überweisungen, Abhebungen oder Aufträge hierzu den Betrag von! RM 200.— im Kalendermonat nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zusätzliche Beträge von nicht mehr als RM 50.— pro Person und Kalendermonat für jedes weitere wirtschaftlich abhängige Mitglied des Haushaltes der betreffenden Person abgehoben werden dürfen, wobei der Gesamtbetrag für alle wirtschaftlich abhängigen Personen des Haushaltes aber RM 100.— nicht übersteigen darf, so daß sich gegebenenfalls ein Höchstbetrag von RM 300,— für jeden Haushalt und Kalendermonat ergeben kann.“